Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16.01.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang:

Modulbeschreibungen

milat	isycizciciiiis.
§ 1	Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums
§ 3	Bachelorgrad
§ 4	Zuständigkeit
§ 5	Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 6	Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Lehrveranstaltungsarten
§ 9	Strukturierung des Studiums und der Prüfung
§ 10	Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 11	Die Bachelorarbeit
§ 12	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 13	Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 14	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15	Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
§ 16	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
§ 17	Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 18	Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
§ 19	Diploma Supplement
§ 20	Einsicht in die Studienakten
§ 21	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 22	Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen niederländische Sprache, Politik und Wirtschaft, Kommunikation und Medien sowie Geschichte und Kultur, jeweils in Bezug auf Deutschland und die Niederlanden und auf den Vergleich beider Länder, sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Die Dekanin/der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Die Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan liegt beim Prüfungsamt.

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Niederlande-Deutschland-Studien umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
 - Basismodul Spracherwerb
 - Modul Wissenschaftliches Arbeiten
 - Basismodul Politik und Wirtschaft
 - Basismodul Kommunikation und Medien
 - Basismodul Geschichte und Kultur
 - Aufbaumodul Spracherwerb
 - Aufbaumodul Politik und Wirtschaft
 - Aufbaumodul Kommunikation und Medien
 - Aufbaumodul Geschichte und Kultur
 - Vertiefungsmodul (an der Radboud Universität Nimwegen)
 - Modul Praktikum
 - Modul Bachelorarbeit
- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. ²Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Der Bachelorstudiengang *Niederlande-Deutschland-Studien* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Übungen, ein Tutorium, einen Workshop und ein Kolloquium.
- (2) In den Vorlesungen wird grundsätzlich vor allem Überblickswissen zu bestimmten Themen vermittelt, wobei auf manche Fragestellungen auch intensiver eingegangen wird.

- (3) ¹Die Seminare in den Basismodulen dienen der Vermittlung eher allgemeiner Kenntnisse und darüber hinaus dazu, eine Grundlage für die Inhalte, Arbeitsformen und Anforderungen der Aufbaumodule zu schaffen. ²Die Seminare der Aufbaumodule erweitern und vertiefen die zuvor erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen. ³Die Seminare des Vertiefungsmoduls dienen der inhaltlichen Spezialisierung, die auf die Bachelorarbeit vorbereiten kann.
- (4) Die Übungen in den Modulen des Spracherwerbs und im Modul Wissenschaftliches Arbeiten geben den Studierenden im stärkeren Maße als in den Seminaren die Möglichkeit, durch praktische Anwendung bestimmte Lehrinhalte zu verinnerlichen.
- (5) Das Tutorium zur Vorlesung Literaturgeschichte dient der vertieften Beschäftigung mit literarischen Texten, die in der Vorlesung beispielhaft Erwähnung finden.
- (6) Im Rahmen des Workshops bietet sich den Studierenden die Gelegenheit, sich in der Gruppe und unter inhaltlicher Anleitung intensiv mit ihren Praktikumserfahrungen auseinander zu setzen.
- (7) ¹Das Kolloquium findet begleitend zur Bachelorarbeit statt. ²Es dient dazu, dass sich die Studierenden ausführlich und unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin mit dem methodischen und inhaltlichen Aufbau der eigenen Bachelorarbeit und der Bachelorarbeiten ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen beschäftigen.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. 6Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 6, 12, 14, 16 oder 30 Leistungspunkten.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁴Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (5) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Diese erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang und/oder im Internet bekannt gemacht. ⁴Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 11 Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40-45 Seiten nicht überschreiten und zusätzlich eine etwa fünfseitige Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache (deutsch/niederländisch) beinhalten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 135 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen,

kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden.
³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein.
⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.
⁵Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen.
⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte.
⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder niederländischer Sprache geschrieben. ²Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³In letzterem Fall entscheiden über die Sprache, in der die Zusammenfassung geschrieben werden muss, die beteiligten Prüferinnen und Prüfer. ⁴Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ⁵Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁶Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie einmal in elektronischer Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ¬In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ¬BDie Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll fünf Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag bis zu einem Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag bis zu einem Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die

Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁶Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ⁶Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent angerechnet werden.
- (8) ¹Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls, mit Ausnahme des Moduls *Bachelorarbeit*, stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Das Studium besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Es bestehen keine Wahlmöglichkeiten.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) ¹Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die Bewertung der Bachelorarbeit sowie die Bewertung des Praktikumsberichts wird spätestens fünf Wochen nach Erbringung der Leistung mitgeteilt.
- (3) ¹Über die Bewertung der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. ²Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem QISPOS bekannt gegeben. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird ein schriftlicher Bescheid individuell zugestellt.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Bachelorarbeit geht mit einem Anteil von 16 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5 und 6,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei dem Dekan zu stellen. ³Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵§ 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bache-

lorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierenden innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 in dem Bachelorstudiengang Niederlande-Deutschland-Studien an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 19.12.2011.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.01.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Mod	Modultitel deutsch: Basismodul Spracherwerb													
Mod	Modultitel englisch: Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>													
Stud	enga	ng:		Bachel	or <i>N</i>	iederlande	-De	utsch	land-Studi	ien				
1	Mod	ulnumr	ner: 1			Status:	[x]	Pflic	htmodul		[] Wahl _l	pflicht	modul
2	Turn		[] jede: [x] jede: [] jede:	s WS	Dau	er: []15				LP: W		Wo	Workload (h): 360	
	Mod	ulstruk	tur:											
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	ı	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	S		ands 1* rländisch	າ 1)			[x] P	[] WP		5	60 (4 S		90
	2.	S		ands 2* rländisch	1 2)			[x] P	[] WP		5	60 (4 S	SWS)	90
	3.	Ü	Monde		lvaaı	digheid*		[x] P	[] WP		2	30 (4 S	SWS)	30
			gstitel w	urden fü	r den	Akkreditie			ag ins Deuts	sche	über	setzt. In V	/eranst	altungs-
verze		sen wer inhalte		erdings n	iur di	e niederlän	disc	nen v	erwendet.					
4	Im B sche Hör- derla cher	asismo n Spra und Le anden u media	dul Sp che ve severs ind Fla ler Fori	rmittelt. tändnis ndern g men ein	Neb mit esch	oen dem S Hilfe von 1 ult sowie	pre extr die	chen mater Produ	und Schre ial und un ıktion und	iber ter E Rez	n in insa eptic	der Frem tz von <i>N</i> on von To	ndspra Nedien exten	r niederländi- iche wird das aus den Nie- unterschiedli- mentieren im
5	Niederländischen geübt. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressatenbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Die Studierenden verfügen über Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Durch die Arbeit in Studiengruppen haben sie außerdem berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, erworben.													
6	Beso Keine		ng von	Wahlm	iglic	hkeiten in	nerh	alb d	es Moduls	:				
7	Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen													
	Prüf	ungslei	stunge	n:										
8					n Leh	ırveranstalt	ung				Umf	ang	Modu	htung für die Inote in %
		erländis erländis									90 r 90 r		50 % 50 %	

	Studienleistungen:		l								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
	Mündliche Sprachfertigkeit: Kurzpräsentation		15 min.								
	Gespräch		15 min.								
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp										
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich										
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung	en und Studienleistungen be	estanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Ge	esamtnote:									
11	8 %										
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Keine										
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprache sowie anderen Studierenden innerhalb der Ve kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines tr vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. zwerden sie nicht zur Klausur zugelassen und fileistungspunkte für das Modul vergeben.	e nur in der Interaktion mit e ranstaltungen zum angestr iftigen Grundes pro Lehrver wei Sitzungen (Übung) vers	der/dem Lehrenden ebten Erfolg führen anstaltung maximal äumen, andernfalls								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	2-Fach BA Niederlande-Deutschland-Studien										
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:										
15	Modulbeauftragte/r:		_								
	Drs. Carin Lony	Zentrum für Niederlande-Studi	en								
16	Sonstiges:										

 Modultitel deutsch:
 Wissenschaftliches Arbeiten

 Modultitel englisch:
 Studiengang:

 Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien

1 Modulnummer: 2				itus: [x] Pfli	chtmodul	[] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 1. & 2.	LP: 6	Workload (h): 180	

	Mo	dulstru	ktur:				
3	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 1	[x] P [] WP	3	30 (2 SWS)	60
	2.	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten 2	[x] P [] WP	3	30 (2 SWS)	60

Lehrinhalte:

4

5

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden auf praxisorientierte Weise Inhalte behandelt, die für ein erfolgreiches Studium von hoher Bedeutung sind. Konkret geht es in der Veranstaltung des ersten Semesters darum, die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, die Vorbereitung und Durchführung verschiedener Prüfungsleistungen sowie das Thema Zeitmanagement zu erörtern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse durch geeignete Übungen zu verinnerlichen. Insbesondere wird die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen und deren Operationalisierung erläutert und trainiert. Darüber hinaus wird die Recherche nach Literatur und Informationen besprochen und geübt, sowie die Qualität und Verwendbarkeit verschiedener Quellen und Materialien thematisiert. In der zweiten Veranstaltung werden besonders die Präsentations- und Diskussionstechniken vertieft und praktisch erprobt. Das Verfassen wissenschaftlicher Texte wird auf praxisorientierte Weise und auf der Basis der bisherigen Fähigkeiten der Studierenden geübt. Darüber hinaus werden grundlegende Informationen zur Gewinnung und vor allem zur Auseinandersetzung mit Datenmaterial besprochen und durch praktische Aufgaben der Umgang mit verschiedenen Daten trainiert.

Die oben dargestellten Inhalte werden während beider Veranstaltungen nicht getrennt vom übrigen Studienprogramm behandelt – vielmehr werden möglichst oft Bezüge zu den Inhalten und zu den Anforderungen in den anderen Veranstaltungen des ersten Studienjahres hergestellt werden. Die Aufgaben, die die Studierenden im Verlauf der beiden Semester bewältigen sollen, werden zum Teil als Einzelleistung und zum Teil in der Gruppe bearbeitet.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden verfügen durch die Auseinandersetzung mit den oben angeführten Inhalten über ein fundiertes und flexibel einsetzbares Wissen hinsichtlich der wissenschaftlichen Arbeitsweisen in ihrem Fach, wobei sie die Herausforderungen, die sich aus dem multidisziplinärem Aufbau des Curriculums ergeben, kennen und bewältigen können. Sie besitzen die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, kritisch zu bewerten und für den jeweils erforderlichen Zweck zielgerichtet zu nutzen. Sie sind in der Lage, Anforderungen des Studiums effektiv zu bewältigen, indem sie Themen fundiert erschließen, strukturieren und die erzielten Ergebnisse in schriftlicher oder mündlicher Form präsentieren können. Die Studierenden sind befähigt, die Anforderungen verschiedener Prüfungsformen zu bewältigen und Aufgabenstellungen erfolgreich alleine oder in einer Gruppe zu lösen.

6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine

7	Leistungsüberprüfung:			
	[x] Modulabschlussprüfung [] Modul	teilprüfungen		
	Prüfungsleistungen:			
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Prüfungsgespräch		20 min.	100 %
	Studienleistungen:			
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang
	keine	<u>.</u>		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs Die Leistungspunkte für das Modul werden ange abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistung	erechnet, wenn d		
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:		
11	0 %			
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:			
12	Keine			
13	Anwesenheit: In beiden Übungen ist die Anwesenheit der St Methoden und Techniken des wissenschaftlich Lehrenden sowie den anderen Studierenden zur aus früheren Studiengängen haben gezeigt, da Rahmen dieses Moduls vermittelten Inhalte und beiten. Dies trifft insbesondere auf Kommunika gen entsprechender Defizite auf den Erfolg des den bei Nachweis eines triftigen Grundes pro- säumen, andernfalls werden ihnen keine Leistur	nen Arbeitens num angestrebten ass viele Studie I Kompetenzen i tionskompetenz Studiums zu ve Lehrveranstaltur	ur in der Int Erfolg führer rende Probl n Eigenleist en zu. Um r ermeiden, di ng maximal	eraktion mit der/m n kann. Erfahrungen eme haben, die im ung für sich zu erar- negative Auswirkun- irfen die Studieren-
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:			
14	Keine			
4.5	Modulbeauftragte/r:		Zustä	ndiger Fachbereich:
15	Dr. Markus Wilp	Zentrum für Nied	erlande-Studi	en
16	Sonstiges:			

Mod	ultite	l deuts	ch:	Basism	nodu	l Poli	itik und W	/irtsc	haft				
Mod	Modultitel englisch: Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien												
Stud	ienga	ıng:		Bachel	or <i>N</i>	ieder	rlande-De	eutsci	hland-Studie	? <i>n</i>			
1	Mod	ulnumi	mer: 3			Stat	t us: [x]	Pfli	chtmodul		[] Wahl	pflich	tmodul
2 Turnus: [] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes WS [] jedes SS Dauer: [] 1 Sem. [] 1 Sem										orkload (h): 420			
	Mod	ulstruk	tur:										
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	S		naftsstru den und			den Nie- nd	[x] P	[] WP	3	30 (2	SWS)	60
	2.	S	1	che Syste				[x]F	P []WP	4	30 (2	SWS)	90
	3.	S		h-Nieder spolitik	ʻländi	ische	Wirt-	[x] P	[] WP	4	30 (2	SWS)	90
	4.	S		che Kult und Dei			Nieder-	[x] P	[] WP	3	30 (2	SWS)	60
4	Dies Nied werd und Wirts Jahrl Fors duls	lerland den Ge ihr Ver schafts hunder chungs mit de	dul füh en und meinsa hältnis politik, ts gele - und <i>A</i> em Erwo	Deutsomkeiter und Zus erörter gt. Die s	thlan samr t. De Stud neth der	d eir d Un nenw r Fok ieren oden Anwe	n und he terschied virken im kus wird iden werd i bekannt endung n	ebt de le de euro dabe den r	eren Funktion Fr politische päischen Ko i auf die En nit dem akt acht. Dabei	onen i n Kult ontext, twickl ueller werde	und Mech turen beio , insbesor lungen se ı Forschui en die Leh	anism der Lä idere i it der ngssta nrinha	kturen in der nen hervor. Es inder erläuter im Bereich de Mitte des 20 ind sowie der lte dieses Mo iten im Modu
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind mit der historischen Entwicklung und der aktuellen Situation der nieder- ländischen und deutschen politischen Systeme vertraut und können deren Aufbau, Funktionen und Funktionsweisen erläutern. Sie kennen die jeweiligen Strukturen der Wirtschaftssysteme beider Länder, verstehen die jeweiligen Ziele und Mittel der Wirtschaftspolitik und können poli- tische und wirtschaftliche Zusammenarbeit im europäischen Kontext charakterisieren.												
6	Beso Keine		ng von	Wahlm	öglic	hkeit	ten innerl	nalb (des Moduls:				
7		_	berprüf bschlus	ung: ssprüfur	ng		[x] Mo	odulte	eilprüfungen	l			

	Driftingalaistungan										
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an L	ehrveranstaltung		Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %					
l°	Deutsch-niederländische Wirtsc	haftspolitik: Klausur		90 min.		50 %					
	Politische Systeme im Vergl.:	Referat (30 %) schriftliche Arbeit (7		15 – 20 m 10 – 12 S		50 %					
	Studienleistungen:										
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang										
	Wirtschaftsstrukturen:	schriftliche Arbeit				5 – 8 Seiten					
	Politische Kultur in NL & D:	Kurzreferat				10 min.					
10	Voraussetzungen für die Verg Die Leistungspunkte für das abgeschlossen wurde, d.h. a	Modul werden ange	rechnet, weni								
11	Gewichtung der Modulnote fi	ür die Bildung der Go	esamtnote:								
	Modulbezogene Teilnahmeve	oraussetzungen:									
12	keine										
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die relernen der relevanten wisser sowie anderen Studierende kann. Studierende dürfen bezungen versäumen, andernfapunkte für das Modul angere	nschaftlichen Metho n innerhalb der Ve ei Nachweis eines ti alls werden ihnen a	den nur in de ranstaltunger iftigen Grund	r Interakt n zum an les pro Se	ion m gestro emina	it der/m Lehrenden ebten Erfolg führen ır maximal zwei Sit-					
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine										
4.5	Modulbeauftragte/r:				Zustä	ndiger Fachbereich:					
15	Dr. Markus Wilp		Zentrum für Ni	ederlande	-Studi	en					
16	Sonstiges:										

Mod	ultite	l deuts	ch:	Basism	odu	l Kon	nmunika	ion u	nd N	ledien													
Mod	Modultitel englisch: Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien																						
Stud	ienga	ing:		Bachel	or <i>N</i>	iedei	rlande-De	eutsch	nland	d-Studie	n												
1	Mod	ulnumi	mer: 4		Status: [x] Pflic			htm	odul		[]	Wahl	pflicht	tmodul									
2	Turn		[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Dau	er:	[] 1 Sem [x] 2 Sem			chsem.: . & 2.		LP: W			orkload (h): 420								
	Mod	ulstruk	tur:																				
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz Selbst- studium (h)																						
3	1.	Ü	Einf. ii sensch		omm	unika	ationswis-	[x] P	[] WP	3	3	30 (2 9	SWS)	60								
	2.	S		n und Me		-		[x] P	[] WP	5	3	0 (2 5	SWS)	120								
	3.	S	1	ionen d chaftlich			ellen und s	[x] P	[] WP	3	3	30 (2 9	SWS)	60								
	4.	S	Interku	lturelle I	Comn	nunik	ation	[x] P	[] WP	3	3	0 (2 9	SWS)	60								
4	Dies univ Nied katio derla rech fenti schi und stän	ersitäre lerlande on in de anden tlichen lichen l ede zw Lösung dnisse	dul bie e Fachd en und er Gese kontra und öf Diskurs ischen gsstrate zu erke	lisziplin Deutscl Ilschaft stiv vo fentlich erläute Deutscl egien era ennen u	sow nland erörl rges en Ir ert. D hland arbei	vie ed. Estert, tellt nstitu d untet, tet, tet, tet,	ine Einfü werden die Medi sowie utionen o ber hinau d den Ni um interl	hrung Grund en un die les ge es we es we ederla kultur Hierl	g in dbeg d Me Bede sells rden ande elle voei v	die Me riffe, Me ediensy eutung schaftlio kulture en analy Verstän vertiefer	dien- odelle steme der chen u ell be- vsiert, digun	und und in D priva und I dingt Prot g zu Studi	Kulti Theo eutso trech kultur e ko lemb erlei ereno	urland orien v chland otliche rellen mmun oereich chtern den ih	ssenschaft als schaft in den von Kommunid und den Nien, öffentlich-Lebens im öflikative Unterne aufgedeckt und Missverre Kenntnisse								
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundbegriffe und Modelle der Kommunikation und verfügen über ein Überblickswissen über Strukturen und Funktionen der Handlungsträger in der medialen und medienkulturellen Öffentlichkeit in den Niederlanden und Deutschland. Sie kennen die Medien und Mediensysteme beider Länder und können deren Funktionen erläutern. Sie können kulturell bedingte Unterschiede im Kommunikationsverhalten in Deutschland und den Niederlanden aufzeigen und analysieren sowie Strategien zur Vermeidung von Misskommunikation zwischen Niederländern und Deutschen erkennen.																						
6			ng von	Wahlmo	iglic	hkeit	ten inner	nalb d	les N	Noduls:					Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine								

Leistungsüberprüfung:

	1			-							
	Prüfungsleistungen:	Daue	ar haw	Gewichtung für die							
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Umfa		Modulnote in %							
8	Medien und Mediensysteme: Referat (30 %) Klausur (70 %)	15 – 90 m	20 min. nin.	50 %							
	Interkulturelle Kommunikation: Referat	25 –	30 min.	50 %							
	Studienleistungen:										
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang										
9	Einf. in die Kommunikationswissenschaft: Präsentatio Thesenpapier		25 – 30 min. 1 – 2 S.								
	Institutionen des kulturellen und gesellschaftlichen Le	bens: Referat		20 min.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Ge 8 %	samtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	keine										
13	Anwesenheit: In allen Seminaren und der Übung ist die regelmaten, da das Erlernen der relevanten wissensch der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden in Erfolg führen kann. Studierende dürfen bei Nach mal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werd Leistungspunkte für das Modul angerechnet.	aftlichen Methode nerhalb der Verans weis eines triftigen	n nur in staltunge Grunde:	der Interaktion mit n zum angestrebten s pro Seminar maxi-							
4,	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	keine										
	Modulbeauftragte/r:		Zustä	indiger Fachbereich:							
15	N.N. (kommissarisch: Dr. Loek Geeraedts)	Zentrum für Niederla	nde-Stud	ien							
16	Sonstiges:										

Mod	ultite	l deuts	ch: Basism	nodul Geschichte u	nd Kı	ıltur							
Mod	Modultitel englisch:												
Stud	Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien												
1	[] index Sam												
2	Turnus: [] jedes Sem. [] 1 Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): [] jedes SS Dauer: [] 2 Sem. 1. & 2. 14 420												
	Mod	ulstruk	ctur:										
	Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz Selbst- studium (h) Geschichte deutsch-												
3	1. V Geschichte deutschniederländischer Beziehungen [x] P [] WP 4 30 (2 SWS) 90												
)	2. S Kunstgeschichte [x] P [] WP 3 30 (2 SWS) 60												
	3. S Einf. Geschichte der Niederlande [x] P [] WP 4 30 (2 SWS) 90												
	4. V Niederländische Literaturge- schichte 1: Vom Mittelalter bis zum 19. Jh. / 1880 bis 1945 [x] P [] WP 3 30 (2 SWS) 60												
4	Das zur dem das ders darü Inter Arbe	Gegenv 19. Ja Zusam piegelu Iber hi pretati eiten we	gibt einen Übewart und betra ahrhundert bis menwirken ges ung auf kulture naus unter Zu onsmodelle ar erden an entsp	erblick über die Gentet insbesonde heute sowie der g schichtlicher Ereign eller Ebene in küns hilfenahme unters nalysiert und erläu erechenden fachwis igen.	re die geger nisse stleris schie tert.	e niederlän seitigen Wa mit sozio-k schen / liter dlicher kult Übungen a	disch-d ahrnehr culturell rarische ur- und us dem	eutsche mung. B em Wan en Artefa I literatu n Modul	n Bez etont del ur kten. urwisse Wisse	iehungen seit werden dabei nd dessen Wi- Diese werden enschaftlicher enschaftliches			
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein breites und integriertes Wissen in den Bereichen der niederländischen Geschichte sowie insbesondere der Kunst- und der Literaturgeschichte. Sie können die niederländische Geschichte von der frühen Neuzeit bis zu Gegenwart periodisieren und Kontinuitätslinien der niederländisch-deutschen Beziehungen analysieren sowie deren Wechselwirkung mit der gegenseitigen Wahrnehmung erklären. Die Studierenden sind befähigt, niederländische und deutsche Kunstwerke ihren Entstehungsepochen zuzuordnen und sie, ebenso wie literarische Werke, in ihrem gesellschaftsgeschichtlichen Kontext zu interpretieren. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, grenzüberschreitende Kulturkontakte und Wechselwirkun-												
6		hreibu		Kontext, zu identif öglichkeiten innerh									
	Leist	tungsü	berprüfung:										

	In								
	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Jmfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
8	Geschichte deutsch-niederländischer Beziehungen: Prüfungsges		20 min.	50 %					
	Einführung niederländische Geschichte: Klausur	9	90 min.	50 %					
	Studienleistungen:								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang					
9	Kunstgeschichte: Referat			20 min.					
	Literaturgeschichte 1: wöchentliche Aufarbeitung d Sitzungsprotokollen	er Mitschriften zu		jeweils 2 – 3 S.					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	keine								
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesen lernen der relevanten wissenschaftlichen Method sowie anderen Studierenden innerhalb der Verkann. Studierende dürfen bei Nachweis eines trzungen versäumen, andernfalls werden ihnen a punkte für das Modul angerechnet.	den nur in der Int anstaltungen zu iftigen Grundes ¡	teraktion m m angestre pro Semina	it der/m Lehrenden ebten Erfolg führen r maximal zwei Sit-					
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	keine								
1.5	Modulbeauftragte/r:		Zustä	ndiger Fachbereich:					
15	Prof. Dr. Friso Wielenga	Zentrum für Niede	rlande-Studi	en					
16	Sonstiges:	_	_						

Mod	Modultitel deutsch: Aufbaumodul Spracherwerb													
Mod	Modultitel englisch:													
Stud	Studiengang: Bachelor <i>Niederlande-Deutschland-Studien</i>													
1 Modulnummer: 6 Status: [x] Pf							ichtmodul [] Wahlpflichtmodul							
2						[] 1 S [x] 2 S			chsem.: 3. & 4.		LP: 12	Wo	Workload (h): 360	
	Mod	lulstrul	ktur:											
	Nr.	Тур	Lehrve	ranstalt	ung				S	tatus	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1. S Nederlands 3* (Niederländisch								[x] P	[] WP	5	60 (4 5	SWS)	90
	2.	S	(Überse	ng Duits- etzen Dei	utsch	-Niede	erländ	disch)	[x] P	[] WP	5	60 (4 9	SWS)	90
	3.	Ü		atica en 1atik und					[x] P	[] WP	2	2 30 (2 SWS) 30		
				urden fü erdings r						Deutsche ndet.	über	setzt. In V	/eranst	altungs-
4	Im A erwo Kom derla Stuc schr Text Reze Sche Inter	orbene petenz ändisc dierend reiben, materi eption Grund en Bere rferenz	modul : n Grund zen. Die h wird e le üben präsen al und I von Tex kenntni eich we en zwis	dkenntn aktive eingeübt adress tieren u Medien ten in u sse im rden ve	isse und und aten- nd ve aus orters orth rtieft er nie	der vertie und ermitt den N chied ograp Dies	niede ve Be eft. fach teln. Niede dliche ohisc s ges andis	erländis eherrsc bezoge Das Hö erlander er medi hen, m schieht chen u	chen nung c r- und n und aler Fo orpho im Au nd der	Sprache, des gesprender niederleseverste landern rm geförd logischer fbaumod	ihre ocher ändis tändn gesch lert. n, syr ul ver	allgemenen und schen Spis wird on ult und ntaktisch	ein-koi gesch orache durch a die Pi nen so nter B	m Basismodul mmunikativen driebenen Nie- de zu sprechen, authentisches roduktion und dewie semanti- eachtung von ederländische
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden beherrschen die niederländische Sprache auf dem Niveau B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens. Sie sind in der Lage, selbständig und eigenverantwortlich Themen zu erarbeiten, adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache zu sprechen, zu schreiben und zu präsentieren und Moderationstechniken sicher anzuwenden. Sie können in der Fremdsprache problemlos diskutieren, argumentieren und interagieren. Die Studierenden verfügen über sichere Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenz in der niederländischen Sprache. Sie sind in der Lage die niederländische Sprache sowohl schriftlich als auch mündlich korrekt zu verwenden und Interferenzfehler mit dem Deutschen zu erkennen und zu verhindern.													
6	Beso keine		ing von	Wahlm	öglic	hkeite	en in	nerhalb	des N	Noduls:				

Leistungsüberprüfung:

	Dutte in mala later man									
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Gewichtung für die Modulnote in %						
	Niederländisch 3: Klausur) min.	50 %						
	Übersetzung Deutsch-Niederländisch: Klausur	90) min.	50 %						
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Grammatik und Orthographie: schriftlicher Test 45 min.									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 2 Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Spracherwerb (Modul Nr. 1)									
13	Anwesenheit: In allen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige unabdingbar, da das Erlernen der Fremdsprach sowie anderen Studierenden innerhalb der Ve kann. Studierende dürfen bei Nachweis eines tr vier Sitzungen (Spracherwerbsseminare) bzw. z werden sie nicht zur Klausur zugelassen und fi Leistungspunkte für das Modul vergeben.	e nur in der Intera ranstaltungen zum iftigen Grundes pro wei Sitzungen (Üb	aktion mi angestre o Lehrvera ung) vers	t der/m Lehrenden ebten Erfolg führen anstaltung maximal äumen, andernfalls						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
15	Modulbeauftragte/r:	7		ndiger Fachbereich:						
	Drs. Carin Lony Zentrum für Niederlande-Studien									
16	Sonstiges:									

Mod	ultite	l deuts	ch:	Aufbau	ımod	lul Po	olitik und W	rtsch	ıaf	t				
Mod	Modultitel englisch: Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien													
Stud	Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien													
1 Modulnummer: 7 Status: [x]							tus: [x] P	flichtmodul [] Wahlpflichtmodul						
2	[] jedes Sem Turnus: [x] jedes WS [] jedes SS				Dau	l er: [] 1 Sem. [x] 2 Sem.		F		hsem.: . & 4.	LP: 16		Workload (h): 480	
Modulstruktur:														
	Nr. Typ		Lehrve	ranstaltung					St	atus	LP		isenz SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	S		aftsbezi ende Ma			grenzüber Bung	[x] F)	[] WP	5	30 (2	2 SWS)	120
	2.	S	Die Nie	ederland	e un	d De	utschland in	[x] F)	[] WP	5	30 (2	2 SWS)	120
	 3. S europäischen Integrationsprozes 3. S Aktuelle Tendenzen der deutschen niederländischen Politik 							[x] F)	[] WP	6	30 (2	2 SWS)	150
4	und derla auf euro jewe cher Ther tert.	Wirtscanden ak . Insberpäische Ebene men, d In der untern	haft we seit der tuellen esonder inte usgesta e auf de Lehrver ehmeris	erden in r Mitte Entwick re werde gration altung der Grund schland ranstalt schen A	dies des Z klung en ei sproz der H dlage und, ung \ ktivit	sem I 20. Jagen of iners zesse landle the /ode Wirts täten	Modul die Eahrhunderts der wirtscha eits die Pos es im histor lungsspielrä oretischer M r die Nieder chaftsbezie	eziel vert ftlich sition ische ume Mode lande hung rschl	hui ief en en de lle e b en ieß	ngen zwi end ther Beziehu und Rol Kontext er Länder analysie etreffen, wird zuc Bung am	schen natision ngen llen b unter rauf ert. Es vergle lem ir prakt	Deuts ert, wo und p eider sucht politis werde eichen Klein ischen	schland obei der olitisch Länder und an cher un en aktue d und k grupper	smodul Politik und den Nie- Schwerpunkt en Tendenzen innerhalb des dererseits die d wirtschaftli- elle politische ontrastiv erör- n eine Analyse el einer selbst
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlinien der niederländischen und deutschen Europapolitik seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie verstehen das Zusammenwirken der politischen und wirtschaftlichen Kräfte in Deutschland und den Niederlanden und können Erfolge und diese im historischen europäischen Kontext erläutern. Sie sind befähigt, anhand von Primärquellen und Sekundärliteratur selbstständig Teilbereiche der Europapolitik vergleichend zu erforschen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, in Gruppenarbeit eine Analyse der Strategien einer deutschen oder niederländischen Unternehmung zur Markterschließung im jeweiligen Nachbarland vorzubereiten und in der Praxis durchführen.													
6	Beso keine		ing von	Wahlm	öglic	hkeit	ten innerhal	b des	5 N	loduls:				
7			berprüf	ung:										

	In us						
	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %		
8	Wirtschaftsbeziehungen: eine schriftl. Analyse grentender Markterschließung (Kleingruppe, 3 Studierende)	züberschrei-	12 S. ins	sge-	50 %		
	NL & D im europäischen Integrationsprozess: Referat (30 %) schriftliche Arb	15 – 20 15 S.	min.	50 %			
	Studienleistungen:						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		[1	Dauer	bzw. Umfang		
9	Aktuelle Tendenzen: Gruppenpräsentation mit Thesenpapier und vergleichende Buchrezension			20 mi 1-2 S. 10 S.	n. pro Studierender/m		
	Wirtschaftsbeziehungen: mündlicher Vortrag der Analyse	e (s.o.)	:	20-30	min.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspun Die Leistungspunkte für das Modul werden angered abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen	chnet, wenn					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen insgeworden sein, wobei das Spracherwerbsseminar Nachaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen sei	Niederländis					
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheiternen der relevanten wissenschaftlichen Methodersowie anderen Studierenden innerhalb der Verankann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppenadürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Sandernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Sangerechnet.	n nur in der nstaltungen Irbeit zu lös Seminar max	Interakt zum an enden A kimal zw	ion m gestr ufgak ei Sit	nit der/m Lehrenden ebten Erfolg führen Den zu. Studierende Ezungen versäumen,		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine						
				 Zustä	indiger Fachbereich:		
14	keine Modulbeauftragte/r:	entrum für Nie			indiger Fachbereich:		

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul Kommunikation und Medien
Modultitel englisch:	
Studiengang:	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien

1	Modulnummer: 8			itus: [x] Pfli	chtmodul	[] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [x] 2 Sem.	Fachsem.: 3. & 4.	LP: 16	Workload (h): 480	

	Mod	lulstruk	ctur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	S	Kommunikation im öffentlichen Raum	[x] P [] W	P 6	30 (2 SWS)	150
	2.	S	Medienpolitik	[x] P [] W	P 4	15 (1 SWS)	105
	3.	S	Unternehmenskommunikation	[x] P [] W	P 6	30 (2 SWS)	150

Lehrinhalte:

Das Modul baut auf die Lehrinhalte des Basismoduls Kommunikation und Medien auf. Im Aufbaumodul wird die Rolle von Kommunikation und Medien in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft der Niederlande und Deutschlands kontrastiv behandelt. Einerseits wird ein vertiefter Einblick in die Nutzung medialer Strukturen für die "öffentliche Kommunikation" erarbeitet, vor allem für die Bereiche Medienkommunikation und politische Kommunikation. Andererseits wird die Einflussnahme politischer Institutionen auf die Medienlandschaft und auf den Handlungsrahmen der Medienorganisationen und -unternehmen der beiden Länder untersucht. Weiterhin werden die Kommunikationsstrategien und das kommunikative Verhalten privatrechtlicher Unternehmen und öffentlicher Organisationen untersucht, sowohl in Bezug auf die externe wie die interne Kommunikation (Organisationskommunikation, Marktkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit/PR). Im Rahmen des Moduls werden relevante wissenschaftliche Kommunikationstheorien und -modelle vorgestellt und anhand ausgewählter Beispiele kommunikative Funktionen und Mechanismen erläutert sowie Kommunikationsstrategien analysiert, die von den jeweiligen Akteuren verfolgt werden. Für den Bereich Unternehmenskommunikation wird darüber hinaus eine Feldstudie in Kleingruppen durchgeführt, die einen Teilbereich der Kommunikation einer selbst gewählten Unternehmung oder Organisation empirisch untersucht und auswertet.

Erworbene Kompetenzen:

5

Die Studierenden verfügen über ein umfassendes und vertieftes Wissen zum Themenbereich der öffentlichen Kommunikation und der Medienpolitik. Sie sind in der Lage, medien- und kommunikationswissenschaftliche sowie medienpolitische Problemfelder zu erkennen und Fragestellungen zu formulieren sowie diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sachgerecht zu analysieren. Die Studierenden verfügen über umfangreiche kommunikationstheoretische Kenntnisse in den Bereichen der Unternehmenskommunikation und können diese in der Praxis problemorientiert anwenden, um Kommunikationsstrategien von Unternehmen und Organisationen kritisch zu analysieren und zu bewerten sowie Lösungsvorschläge für problematische Aspekte zu erarbeiten.

6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine

7 Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen

	Duit a malaistan man											
	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
8	Kommunikation im öffentlichen Raum: Klausur		90 min.	50 %								
	Unternehmenskomm.: Feldstudie mit Bericht (50 %) und Präsentation in Gruppenarbeit (50 %)	Feldstudie mit Bericht (50 %) und Präsentation in Gruppenarbeit (50 %) 20 min.										
	Studienleistungen:											
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfa	ng								
Medienpolitik: Referat 15 – 20 min. Buchrezension schreiben 3 Seiten												
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen ins worden sein, wobei das Spracherwerbssemina schaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen	r Niederländis										
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anweser lernen der relevanten wissenschaftlichen Metho sowie anderen Studierenden innerhalb der Ve kann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppe dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro andernfalls werden ihnen aus dem betreffender angerechnet.	den nur in der ranstaltungen narbeit zu lös o Seminar max	Interaktion mit o zum angestrebt enden Aufgaben kimal zwei Sitzu	der/m Lehrenden en Erfolg führen zu. Studierende ngen versäumen,								
1.6	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
14	keine											
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständ	iger Fachbereich:								
13	N.N. (kommissarisch: Dr. Roland Richter)	Zentrum für Nie	derlande-Studien									
16	Sonstiges:											

Mod	Modultitel deutsch: Aufbaumodul Geschichte und Kultur Modultitel englisch:															
Mod	Modultitel englisch: Racheler Niederlande Deutschland Studien															
Stud	Studiengang: Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien															
1	Mod	lulnumi	mer: 9	Status: [x]				[x]	Pflic	htmodul		[] Wahl	pflicht	ımodul	
2	[] jedes Sem. Turnus: [x] jedes WS [] jedes SS					auer: [] 1 Sem. [x] 2 Sem.							LP: 16	Wo	Workload (h): 480	
	Mod	lulstruk	ctur:								ı		ı			
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstaltung				Status			LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)		
3	1.	S		ändisch uropäis				Litera- [x] P		[] WP		5	30 (2 5	SWS)	120	
	2.	S		ungskul			h	[x] P	[] WP		6	30 (2 9	SWS)	150		
	3.	Niederländische Lite schichte 2: Nach 194					ge-		[x] P	[] WP		2	30 (2 9	SWS)	30	
	4.	T	Tutoriu	m Litera	turge	schic ⁱ	hte		[x] P	[] WP		3	30 (2 9	SWS)	60	
4	In di Wiss beha tur u wirk der I und bund wen das Erini	sens ur andelt. und nat ungen Literatu die dir den sir n es we jeweilig nerunge	Modul wand Verst Im Vord tionaler gesells our und Krekt mit and, were der "dage historen ist, gen ist,	tehens Identit chaftlic ultur be Fragen den mi as" deu rische E gibt es	ausg d ste ät. D her E hand nach it Hil itsch Sewu sehr	gewäl ht die abei Entwi delt. I den fe ku e, no Isstse woh	hlte The Frage werde icklung Die kun histoulturhinde mehre in eher land in atte och "da ein eher landte mehre met en	hemen, gen, ulturoristo as" er e	nen d ach d einge auf rellen chen rische niede in Ko l gep	es Bereich em Zusami ebettet in il die Schaffu Identitäter Bewusstse er Interprei erländische nglomerat	s K mer hrea in d in t tation viel	Cultur nhan n his kon lie sic und c onsm istori schic	und Geg zwischetorischekreter Ach daduder nationethodesche Bechtiger u	eschich nen Ge en Kon artefak rch erf onalen n unte wusst: and sic	ur erworbenen hte vertiefend eschichte, Kultext, die Auste im Bereich fassen lassen, Identität verersucht. Auch sein gibt, und ch wandelnder, deren Unter-	
5	schiede und Gemeinsamkeiten erläutert werden. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über ein detailliertes Wissen über die Bedeutung der niederländischen und deutschen Geschichte für die jeweilige nationale Identität. Sie verstehen die gegenwärtigen Ausprägungen der nationalen Kulturen beider Länder aus deren historischer Entwick-															

Die Studierenden verfügen über ein detailliertes Wissen über die Bedeutung der niederländischen und deutschen Geschichte für die jeweilige nationale Identität. Sie verstehen die gegenwärtigen Ausprägungen der nationalen Kulturen beider Länder aus deren historischer Entwicklung heraus und sind in der Lage, die kulturellen Eigenarten inklusive ihrer literarischen Besonderheiten fachübergreifend zu analysieren. Sie sind insbesondere befähigt, die (post-)moderne literarische Strömung kritisch zu untersuchen und zu beurteilen sowie literarische Werke vor ihrem soziokulturellen Hintergrund zu analysieren und zu interpretieren.

6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:
Keine

7 Leistungsüberprüfung:
[] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen

	Prüfungsleistungen:	,		•						
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %						
8	Niederländische Kultur und Literatur: Referat schriftliche Arbeit		20 min. 15 S.	50 %						
	Erinnerungskulturen: Portfolio aus wöchentlichem und schriftl. Zusammenfassu	Thesenpapier	1 – 2 S. 2 – 3 S.	50 %						
	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Umfang								
	Literaturgeschichte 2: wöchentliche Sitzungsprotokol	le	je 2 – 3 Sei	ten						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Teilnahme an diesem Modul müssen ins worden sein, wobei das Spracherwerbssemina schaftliches Arbeiten erfolgreich abgeschlossen s	r Niederländisc								
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar, da das Erlernen der relevanten wissenschaftlichen Methoden nur in der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie anderen Studierenden innerhalb der Veranstaltungen zum angestrebten Erfolg führen kann. Insbesondere trifft dies für die in Gruppenarbeit zu lösenden Aufgaben zu. Studierende dürfen bei Nachweis eines triftigen Grundes pro Seminar maximal zwei Sitzungen versäumen, andernfalls werden ihnen aus dem betreffenden Seminar keine Leistungspunkte für das Modul angerechnet.									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine									
	Modulbeauftragte/r:		Zustä	ndiger Fachbereich:						
15	Dr. Loek Geeraedts Zentrum für Niederlande-Studien									
16	Sonstiges:	_								

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul an der RUN
Modultitel englisch:	
Studiengang:	Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien

1	Modulnummer: 10			itus: [x] Pfli	chtmodul	[] Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 30	Workload (h): 900	

	Mod	lulstru	ktur:				
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
3	2.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	3.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	4.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	5.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*
	6.	S/V	Wahlpflichtveranstaltung**	[] P [x] WP	5 – 10*	(2 – 6 SWS)*	mind. 60*

^{*} abhängig von den Vorgaben der RUN zur entsprechenden Lehrveranstaltung

Lehrinhalte:

6

In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden sind in der Lage, aus ihren Studieninteressen ihre Studienziele selbstständig abzuleiten und zu formulieren und diese planmäßig zu verfolgen. Sie verfügen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereichen über ein vertieftes, integriertes Fachwissen sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienschwerpunkts.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Aus dem Lehrveranstaltungsangebot der RUN (Faculteit der Letteren) für Minorprogramme wählen die Studierenden fünf bis sechs Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 LP entsprechend ihrer Studieninteressen aus. Die ausgewählten Lehrveranstaltungen werden mit dem Studiengangskoordinator des ZNS abgesprochen, und es wird eine schriftliche Vereinbarung darüber getroffen, welche Lehrveranstaltungen tatsächlich besucht werden, um die Leistungen, die an der RUN erbracht werden, für das Studium am ZNS anzuerkennen.

7	Leistungsüberprüfung:	
/	[] Modulabschlussprüfung	[x] Modulteilprüfungen

^{**} siehe Beschreibung der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls

	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung und Dauer bzw. Umfang Gewichtung für die Modulnote in %									
8	Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der RUN	I STITHMOTICCHO WIITTOI GONIIGOT WANDOI GIO DINZOINON								
	Studienleistungen:									
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung und Dauer bzw. Umfang									
	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienleistungen zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der RUN									
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:									
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Um das Auslandssemester an der RUN beginnen zu können, müssen alle Module des ersten 12 Studienjahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemester erfolgreich abgeschlossen sein.

Anwesenheit:

13 Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lehrveranstaltungen wird nach den Vorgaben der RUN geregelt.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14

4 -	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
15	Prof. Dr. Johan Oosterman	Faculteit der Letteren, RUN

Sonstiges:

Die Struktur des Minorangebots an der Faculteit der Letteren wird momentan überarbeitet. Veränderungen der Titel und/oder der Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen werden im Januar 2011 bekanntgegeben. Dennoch bietet die aktuelle Auflistung der Lehrveranstaltungen eine Orientierung zu Studienmöglichkeiten in Nimwegen. Im Folgenden findet sich eine Auswahl an Lehrveranstaltungen aus dem Wintersemester 2010/2011 (jedes Semester ist in zwei Perioden geteilt, die jeweils ein halbes Semester umfassen):

- V/S Literatuurgeschiedenis Middeleeuwen, Rederijkers, Gouden Eeuw: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben, Klausur
- 16 - V Gender en de kunsten: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben und Klausur
 - V Politieke cultuur: de verbeelding van de macht en de macht van beelden: 5 LP, 2 SWS,
 - V/S Gendergeschiedenis: 5 LP, 4 SWS, Hausarbeit und Klausur
 - V/S Geschiedenis Nederlands Katholicisme: 5 LP, 4 SWS, Aufgaben und Klausur
 - V Communication Management: 5 LP, 2 SWS, Multiple Choice Test am Ende des Semesters, 1 Aufgabe im Semester
 - V Internal Communication and New Media: 5 LP, 3 SWS, Klausur am Ende, Aufgaben während des Semesters
 - V/S Language, Cognition and Communication: 5 LP, 3 SWS, Aufgaben, Klausur

Modultitel deutsch:				Praktikum										
Mod	ultite	l englis	ch:											
Stud	ienga	ang:		Bachelor Niederlande-Deutschland-Studien										
1	Mod	lulnumi	mer: 1	1 Status: [x] Pflichtmodul							[] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn		[] jede [] jede [x] jede	s WS Dauer: [X] 1 Sem.						LP: 16		Workload (h): 480		
	Mod	lulstruk	tur:											
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstaltung				Status		LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)	
	1.	Р	Praktik	cum				[x] F	[]WP		16	48	0	0
4	Lehrinhalte: Das Praktikum vermittelt einen Einblick in das von der/m Studierenden gewählte Berufsfeld, das entweder einen deutsch-niederländischen Bezug haben, sich schwerpunktmäßig mit den Niederlanden beschäftigen und/oder in den Niederlanden stattfinden soll. Dabei wird aufgezeigt, wie die in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die berufsspezifischen Tätigkeitsfelder zu übertragen sind. Die Reflexion des Praktikums findet einerseits schriftlich in Form eines Praktikumsberichts statt und andererseits in einer mündlichen Präsentation, in der den anderen Studierenden die Praktikumsinhalte vorgestellt und die Erfahrungen aller Studierender gemeinsam diskutiert werden.													
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, ihr theoretisches Fachwissen und ihre Sprachkenntnisse im gewählten Berufsfeld anzuwenden sowie die im Modul Wissenschaftliches Arbeiten und den fachwissenschaftlichen Modulen erworbenen Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit und Selbstorganisation einzusetzen. Sie kennen die Strukturen ihres Praktikumsunternehmens bzw. ihrer Praktikumsinstitution und die wichtigsten Aufgaben, die innerhalb ihres gewählten Arbeitsfeldes zu bearbeiten sind und können diese sowohl einem Laien- als auch einem Fachpublikum in schriftlicher und mündlicher Form darlegen.													
6	Beso	chreibu	ng von	Wahlm	öglic	hkeiten	ı innerl	halb	des Moduls	:				
7		•	berprüf bschlus	ung: ssprüfur	ng		[] Mo	odult	eilprüfungeı	n				
	Prüf	ungslei	stunge	n:					l s					
8	Anza	ıhl und A	Art; Anb	indung a	n Leh	ırverans	staltung				auer mfang	bzw.		htung für die lnote in %
	Prak	tikumsb	ericht							1	5 Seit	en	100 %	0
9	Anza	ıhl und A		: indung an Lehrveranstaltung i einem eintägigen Workshop						Dauer bzw. Umfang 15 min.				
						<u> </u>			unkten:					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.													

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

Um das Praktikum beginnen zu können, müssen alle Module des ersten Studienjahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemester und mindestens drei Lehrveranstaltungen des fünften Semesters an der RUN erfolgreich abgeschlossen sein.

Anwesenheit:

Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine

I.	15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:				
	10	Drs. Carin Lony	Zentrum für Niederlande-Studien				

Sonstiges:

16

Da das Wintersemester der Radboud Universität Nimwegen bereits im Januar endet, kann das Praktikum bereits im Februar (Ende 5. Semester der WWU Münster) begonnen werden. Es soll ca. zwölf Wochen umfassen (à 36 bzw. 40 h). Der Workshop zum Praktikum findet in einer Blockveranstaltung statt, die insgesamt ca. acht Stunden Präsenzzeit umfasst. Abhängig von der Studierendenzahl und vom Zeitpunkt des Praktikums findet der Workshop gegebenenfalls in zwei Gruppen statt, damit eine Gruppengröße von 20 Studierenden nicht überschritten wird und alle Studierenden während oder nach Abschluss ihres Praktikums teilnehmen können. Im Praktikumsvertrag wird festgehalten, dass der Praktikumsberichts als Teil des Praktikums während der Arbeitszeit angefertigt wird und der Praktikant/die Praktikantin für die Teilnahme am Workshop von der Arbeit beim Praktikumsanbieter freigestellt wird.

Modultitel deutsch: Bachelo						beit												
Mod	ultite	l englis	ch:															
Stud	ienga	ang:		Bachel	or N	iede	rlande	e-De	utsch	land-S	tudie	п						
1	Mod	lulnumı	mer: 1	2	Status: [x] Pflichtmodul						[] Wahl	pflicht	tmodul					
2	[x] jede Turnus: [] jede [] jede							Fachsem.:			LP: 14	Wo	Workload (h): 420					
	Mod	lulstruk	tur:															
3	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung			Status			LP	LP Präse (h + S		Selbst- studium (h)						
)	1.	S	Kolloq	uium					[x] P [] WP			2			30			
	2.		Bache	lorarbeit					[x] P	[] V	VP	12	0		360			
4	Die Selb Stud Frag chel der I wird merr Gem	st aus diengan estellur orarbei Forschu in eind n das T neinsan	renden einem ng them ngen e it kann ungsfra em Kol hema n werde	(oder me natisiert ntwickel somit e ge, der l loquium der Arbe	ehre werd It we inen Bearl Deit, d hl in	ren) den, erden prax beitu gleite ler A haltl	der faund hand die die die die die die die die die di	achw at ei wäh entie er Fra er w plan als a	issen nen d rend rten C ageste erden sowi	schaftl eutsch des Pra harakt llung i den a e der I	licher n-niec aktiku ter tra und d Indere Fortsc	n Bereid Herländ Jums vo Jeen. D Jes Sch Jen Teil Jen Teil	che gewa ischen E n Interes er Proze reibens nehmeri er Bearb	ählt, d Bezug. Sse wa Ss der der Ba nnen (eitung	r Arbeit wird lie in diesem Es kann aus aren. Die Ba- Entwicklung achelorarbeit und Teilneh- g vorgestellt. die sich bei			
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind auf Grund ihrer in den ersten fünf Fachsemestern erworbenen Kompetenzen in der Lage, selbstständig eine Forschungsfrage zu entwickeln und diese mit adäquaten wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung aktueller fachwissenschaftlicher Diskussionen zu bearbeiten. Sie verfügen über die Kompetenz, ihrer Untersuchung eine solide Quellen-, Literatur- und Datenbasis zugrunde zu legen, eigenständig Forschungsarbeit zu leisten und die Inhalte und Ergebnisse ihrer Analyse auf einem sprachlich adäquaten Niveau schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die Studierenden zeigen in ihrer Arbeit, dass sie auf der Grundlage der Literatur eigene Schwerpunkte setzen, Standpunkte entwickeln und diese auch kritisch reflektieren können. Im Kolloquium weisen die Studierenden nach, dass sie ihr Forschungsthema präsentieren und ihren Untersuchungsaufbau plausibel begründen und verteidigen können. Sie sind zugleich in der Lage, ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen zielführende Ratschläge zu erteilen sowie Stärken und Schwächen der vorgestellten Bachelorarbeiten zu erkennen.																	
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																	
7		tungsü l Modula	•	fung: ssprüfur	ng		[x]	Mo	dulte	ilprüfu	ngen							
	Prüf	ungslei	stunge	n:														
8	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leł	nrver	anstal	tung				Dauer Umfan			chtung für die Inote in %			
	Bach	elorarb	eit		_		Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Bachelorarbeit Umfang Modulnote in % 40 – 45 Seiten 100 %											

	_											
	Studienleistungen:											
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang										
	Kolloquium: Kurzpräsentation	15 min.										
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp	ounkten:										
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolg reich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestande wurden.											
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G	esamtnote:										
11	16 %											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Um das Modul Bachelorarbeit beginnen zu können, müssen alle Module des ersten Studien- jahres sowie die Lehrveranstaltungen des dritten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Darüber hinaus müssen mindestens drei Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemester und mindestens drei Lehrveranstaltungen des fünften Semesters an der RUN erfolgreich abge- schlossen sein.											
	Anwesenheit:											
13	Die Anwesenheit der Studierenden im Kolloquium ist unerlässlich, da die gegenseitige Einschätzung der Bachelorprojekte und die Erteilung von Ratschlägen bei Fragen Teil des Lernprozesses ist, wie eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentieren ist.											
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
14	keine											
4.5	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich										
15	Prof. Dr. Friso Wielenga	Zentrum für Niederlande-Studi	en									
	Sonstiges:											
16												